

Zeitschrift: Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...

Herausgeber: Kanton Bern

Band: - (1892)

Artikel: Verwaltungsbericht der Justiz-Direktion des Kantons Bern

Autor: Lienhard

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416474>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Verwaltungsbericht

der

Justiz-Direktion des Kantons Bern

für

das Jahr 1892.

Direktor: Herr Regierungspräsident **Lienhard.**

I. Allgemeiner Teil.

A. Postulate des Grossen Rates.

Von den aus frühern Jahren datierenden Postulaten fand nur eines seine definitive Erledigung durch den Grossen Rat. Es betrifft dies das bei Anlass der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1888 auf den Antrag der Staatswirtschaftskommission aufgestellte *Postulat betreffend die Errichtung eines ständigen Inspektorates für die Amts- und Gerichtsschreibereien.*

Der mit einem empfehlenden Bericht und Antrag durch den Unterzeichneten ausgearbeitete Dekretsentwurf wurde unterm 17. Mai 1892 vom Grossen Rate genehmigt.

Bezüglich eines aus dem Jahre 1886 datierenden *Postulates betreffend die Errichtung eines Zeugen-tarifes in Civilsachen* wurde dem Grossen Rate im November ein ausführlicher Bericht mit dem Antrag auf Nichteintreten vorgelegt. Die Behandlung dieses Traktandums wurde jedoch vom Grossen Rate auf eine spätere Session verschoben.

In Ausführung eines weitem Postulates betreffend *die gewerblichen Schiedsgerichte* und Handelsgerichte wurde vom Unterzeichneten ein Dekret entworfen, welches neben der Organisation der Gewerbegerichte auch das gesamte Prozessverfahren vor denselben ordnet. Auf den Antrag des Regierungsrates wurde jedoch die Behandlung dieses Dekretes vom Grossen

Rate verschoben, um den Kreisen, welche an dem Gegenstande ein näheres Interesse haben, Gelegenheit zu Vorbesprechungen und zur Einreichung von Abänderungsvorschlägen zu geben.

Ein Anzug des Herrn Grossrat Weber (Grasswyl) aus dem Jahre 1891, dahingehend:

Der Regierungsrat sei eingeladen, Bericht und Antrag vorzulegen über eine vorzunehmende *Revision der sämtlichen Vorschriften betreffend das Notariat und die Notariatstarife*, wurde durch Sammlung eines Teils des erforderlichen Materials und eingehendes Studium seiner Erledigung näher gebracht.

Ebenso wurde *die Revision des Gesetzes über die Verantwortlichkeit der öffentlichen Behörden und Beamten* soweit gefördert, dass ein bezüglicher Entwurf dem Grossen Rate ohne Verzug vorgelegt werden kann, nachdem die Volksabstimmung über das in Beratung befindliche Verfassungsprojekt stattgefunden haben wird.

B. Gesetzgebung und allgemeine Erlasse.

1. Der von dem Unterzeichneten ausgearbeitete Entwurf *eines Gesetzes betreffend die Wiederherstellung der beim Brande von Meiringen, vom 25. Oktober 1891, verbrannten Grundbücher und Pfandtitel*, welcher dem Grossen Rate bereits im Vorjahre vorlag, wurde in der Januarsession nach artikelweiser Beratung einstimmig angenommen.

Von einer zweiten Beratung desselben wurde mit Rücksicht auf den transitorischen Charakter des Gesetzes Umgang genommen.

In der Volksabstimmung vom 21. Februar wurde das Gesetz mit 27,001 gegen 6349 Stimmen angenommen.

In Ausführung dieses Gesetzes wurde nach dem Antrag der Justizdirektion vom Regierungsrate unterm 15. März 1892 eine Vollziehungsverordnung erlassen, welche das bei der Wiederherstellung der Grundbücher, Pfändungskontrollen, Alpseybücher und der übrigen zerstörten Urkunden einzuschlagende Verfahren ausführlich ordnete.

Die getroffenen Massnahmen hatten den Erfolg, dass nach Ablauf der bestimmten Eingabfrist die Rechtssicherheit im Amt Oberhasli wieder hergestellt war und vorbehaltlose Nachschlagungszeugnisse ausgestellt werden konnten.

2. Gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 wurde dem Grossen Rate der Entwurf eines Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung vorgelegt, welcher in der Maisession einer erstmaligen Beratung unterworfen wurde.

Die 2. Beratung, welche auf der Traktandenliste für die Novembersession stand, wurde auf den Antrag des Grossrats-Präsidiums auf eine nächste Session verschoben.

3. Für die Vorberatung eines von dem Unterzeichneten in Aussicht gestellten Entwurfes eines Gesetzes über die Aufstellung von Vorschriften über die bauliche Entwicklung und Erweiterung von Ortschaften mit städtischen Verhältnissen wurde vom Grossen Rate eine Kommission bestellt.

Nach den Anträgen der Justizdirektion wurden im Berichtsjahre vom Grossen Rate erlassen:

1. *Das Dekret über die Eintragung der Obligationen (Habe und Gutsverschreibungen) im Kanton Bern vom 16. Mai 1892.*

Dasselbe ist vorgesehen in § 108 des bernischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Die Durchführung der zahlreichen Eintragungen und die Erledigung vieler Zweifelsfragen haben die Amtsschreibereien des alten Kantons und die Justizdirektion stark in Anspruch genommen.

2. *Das Dekret betreffend die Errichtung eines ständigen Inspektorats für die Amts- und Gerichtsschreibereien, vom 17. Mai 1892, über dessen Veranlassung wir bereits sub A hiavor berichtet haben.*

3. *Das Vollziehungsdekret zu den Art. 101 und 102 des bernischen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, vorgesehen in Art. 104 des bernischen Einführungsgesetzes.*

Die zur Durchführung dieses Dekretes erforderlichen öffentlichen Bücher wurden sofort erstellt und den betreffenden Beamten übermittelt.

4. *Das Dekret über die Amts- und Berufskauttionen vom 18. Mai 1892.*

Dasselbe ordnet die Art der Kautionsleistung, als welche nunmehr auch der Beitritt zu der bereits Ende des Jahres 1891 ins Leben getretenen Amtsbürgschaftsgenossenschaft für den Kanton Bern anerkannt wird, die Form, Inhalt, Beginn und Dauer der Kautionsleistung, Folgen der Nichtleistung, Ersatz und Kündigung, und gestaltet die Prüfung, Aufbewahrung und Überwachung der Amtsbürgschaften einheitlich.

5. *Das Vollziehungsdekret zum Bundesgesetz betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891, vom 25. Mai 1892, welches in Bezug auf das Vormundschaftswesen und eheliche Güterrecht diejenigen Vorschriften aufstellt, welche das Bundesgesetz den Kantonen zur Aufstellung überlassen hat.*
6. *Das Dekret über die Verwaltung der richterlichen Depositengelder und der Baarschaften und Geldwerte aus amtlichen Güterverzeichnissen, sowie der Depositen aus Betreibungen und Konkursen, vom 14. November 1892.*

Über die durch den Brand von Meiringen dringlich gewordene Frage der feuersicheren Verwahrung der Grundbücher wurde dem Regierungsrat ausführlich Bericht erstattet. Da eine durchgreifende Lösung auf grosse Schwierigkeiten stösst, so wurde für einige der am meisten bedrohten Amtsschreibereien eine provisorische Lösung in Aussicht genommen.

Die vom Grossen Rate beschlossene Revision der Gesetzessammlung wurde durch verschiedene Vorarbeiten gefördert. Wir hoffen in Jahresfrist das Material zur Drucklegung bereit zu haben.

Immer dringlicher wird die Reorganisation des Richteramtes und Regierungstatthalteramtes im Amtsbezirk Bern. Die Palliativmassnahmen, mit welchen man sich zu behelfen suchte (zeitweise provisorischer zweiter Untersuchungsrichter und Einzelrichter in Strafsachen), können nicht auf die Dauer aufrechterhalten werden und genügen in keiner Weise. Da der neue Verfassungsentwurf eine Regelung der Angelegenheit durch Dekret vorsieht, so sah der Unterzeichnete von der Vorlage eines Gesetzesentwurfes ab und begnügte sich damit, über die verschiedenen möglichen Lösungen Gutachten und Ansichtsäusserungen einzuholen, sowie statistische Zusammenstellungen machen zu lassen.

Das Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs hat die Direktion im Berichtsjahre noch stark beschäftigt. Eine Eingabe der Betreibungsgehülften um Besoldungserhöhung konnte nicht mehr erledigt werden.

Ebenso erfordert die Frage der direkten Besoldung der Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter, Amts- und Gerichtsschreibereien noch bedeutende Erhebungen und Vorarbeiten, ehe dem Grossen Rate eine Vorlage gemacht werden kann.

Kurz vor Jahresschluss ist uns eine Eingabe des Obergerichts zugekommen, welche eine tief eingreifende Umgestaltung der Obergerichtskanzlei verlangt.

II. Besonderer Teil.

Wahlen.

Im Berichtsjahre fanden folgende Erneuerungswahlen statt:

- a. der Bezirksprokuratoren des II. und V. Bezirkes;
- b. der Amtsschreiber von Oberhasli und Erlach;
- c. der Gerichtsschreiber von Neuenstadt, Nidau, Thun und Saanen.

Neubesetzt wurden:

- a. die Amtsschreiberei von Seftigen;
- b. die Gerichtsschreibereien von Ober-Simmenthal, Nidau, Seftigen und Bern.

Die vom Grossen Rate beschlossene Errichtung eines ständigen Inspektorates für die Amts- und Gerichtsschreibereien (Dekret vom 17. Mai 1892) führte zur Wahl eines Inspektors in der Person des Herrn Arnold Wyss, Notar in Bern.

Aufsicht über öffentliche Beamte. Beschwerden gegen solche in Justizsachen und daherige Verfügungen.

Eine Beschwerde gegen einen Regierungsstatthalter wurde als unbegründet abgewiesen.

Eine solche gegen einen Gerichtsschreiber wurde durch Rückzug erledigt.

Zwei Beschwerden gegen Amtsschreiber wurden abgewiesen, weil keine Verletzung von Amtspflichten vorlag.

Notariatswesen.

1. Die erste Prüfung bestanden mit Erfolg:

Im alten Kantonsteil 10 Studierende, im neuen einer.

Die Schlussprüfung:

Im alten Kantonsteil 6 Kandidaten, im Jura einer.

2. Neue Amtsnotarpatente wurden 11 ausgestellt.

Die Umschreibung solcher auf andere Amtsbezirke fand in 4 Fällen statt.

3. Ein Notar wurde infolge Konkurses in der Ausübung seines Berufes eingestellt.

4. Eine gegen einen Notar angestrebte Disziplinaruntersuchung führte zu einer Ermahnung.

Eine Beschwerde gegen einen Notar wurde durch Rückzug seitens des Beschwerdeführers erledigt; eine andere wurde als unbegründet abgewiesen.

Eine gegen einen Notar eingeleitete Disziplinaruntersuchung wurde wegen mangelnder Schuldbe Weise eingestellt.

Fertigungs- und Grundbuchwesen.

Aus den Entscheiden über Anstände betreffend das Fertigungs- und Grundbuchwesen und aus den auf bezügliche Anfragen hin erteilten Antworten sind folgende hervorzuheben:

- a. Die grundsteuerfreie Hälfte des Wertes von Gebäuden, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, ist auch von der Entrichtung der Handänderungsgebühr befreit;
- b. die Nichteingabe einer hypothekarisch versicherten Forderung in das amtliche Güterverzeichnis des Schuldners bildet nicht ohne weiteres einen Lösungsgrund, indem sich der Hinfall des accessorischen Pfandrechts nicht ipso jure daraus ergibt;
- c. für die Transskription eines gerichtlichen acte de rescision d'une vente ist nur eine fixe Gebühr zu beziehen;
- d. Abtretungen auf Rechnung zukünftiger Erbschaft sind nur in dem Falle der 3‰ Gebühr unterworfen, wenn der grössere Teil der Abtretungssumme unablässig stipuliert ist;
- e. für die grundbücherliche Behandlung eines Rückabtretungsvertrages, durch welchen die Ehefrau die zur Sicherstellung der Hälfte des Zugebrachten seitens des Ehemanns erhaltenen Immobilien wieder an den letztern abtritt, ist nur eine fixe Gebühr zu entrichten;
- f. wenn in einem so betitelten Abtretungsvertrag auf Rechnung künftiger Erbschaft die ganze Abtretungssumme durch Überbünde absorbiert wird, so beträgt die zu bezahlende Gebühr 6‰, indem ein gewöhnliches Kaufgeschäft vorliegt;
- g. bezüglich Liegenschaften, die auf Grund des eidgenössischen Expropriationsgesetzes erworben worden sind, darf die Eintragung im Grundbuche nur dann erfolgen, wenn der Erwerbstitel des Vorbesitzers eingetragen ist;
- h. die Verpfändung einer auf dem Expropriationswege erworbenen Liegenschaft ist auch ohne Existenz eines gefertigten Erwerbstitels zulässig. Es bedarf nur des Beweises, dass die Entschädigungssumme an die Berechtigten gezahlt worden ist;
- i. einzig gestützt auf ein bundesgerichtliches Urteil, welches das Rückforderungsrecht des Expropriierten konstatiert, kann die Zufertigung der betreffenden Liegenschaft an den letztern nicht erfolgen. Es bedarf vielmehr noch einer Erklärung des Enteigners mit der Rückübertragung des Eigentums an den Enteigneten einverstanden zu sein, sofern die Rückübertragung nicht auf dem Zwangswege gemäss den Bestimmungen über die Vollziehung der Civilurteile herbeigeführt wird;
- k. die Prüfungspflicht des Amtsschreibers bezüglich der ihm eingereichten Akte erstreckt sich nur auf die formelle, nicht aber auf die materielle Seite des Vertrages;
- l. Handänderungsverträge dürfen nicht aus dem Grunde von der Fertigungsbehörde zurückgewiesen werden, weil im Nachschlagungszeugnisse noch andere als die im Kontext des Instrumentes angeführten Pfandrechte erscheinen
- m. die Ergänzung der Erwerbsangaben in einem Liegenschaftsvertrage kann nur in Form eines Nachtrages vorgenommen werden; eine blosse Anmerkung am Rande der ursprünglichen Erwerbsangaben genügt nicht;

- n. die Bestimmung des Art. 2147 code civil, wonach alle an demselben Tage eingetragenen Gläubiger eine Hypothek von dem nämlichen Datum erwerben, hat nur dispositiven Charakter, d. h. sie macht nur insofern Regel, als die Parteien bezüglich der Rangordnung der Grundpfandrechte nichts anderes festsetzen;
- o. eine einmal vorgenommene Zufertigung kann, sofern wenigstens keine gesetzlichen Vorschriften verletzt worden sind, nicht nachträglich auf dem Administrativwege aufgehoben werden.

Vormundschafswesen.

1. Die Beschwerde eines Pupillen wegen Anwendung von Zwangsmassregeln seitens einer Vormundschaftsbehörde wurde abgewiesen, weil sich die angefochtenen Massnahmen als gesetzlich zulässige darstellten.

Zwei weitere Beschwerden gegen Vormundschaftsbehörden wurden wegen materieller Unbegründetheit abgewiesen.

2. Von zwei Beschwerden gegen die vom Regierungsstatthalter verhängte Bevogtung wurde die eine gegenstandslos durch die nachträgliche Zustimmung der fünf nächsten Verwandten zu dem seitens der Vormundschaftsbehörde gestellten Bevogtungsantrage; die andere wurde abgewiesen.

3. Eine Beschwerde gegen ein regierungsstatthalteramtliches Passationserkenntnis hatte eine teilweise Abänderung der Passation zur Folge; auf eine andere wurde wegen Versäumung der Beschwerdefrist nicht eingetreten und eine dritte wurde, weil materiell unbegründet, abgewiesen.

4. Auf ein Revisionsgesuch wurde nicht eingetreten, weil die formellen Voraussetzungen zur Anbringung eines solchen fehlten.

5. Ein Rekurs gegen die Verfügung eines Regierungsstatthalters betreffend den Entzug der elterlichen Gewalt wurde abgewiesen.

Eine vor Inkrafttreten des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter durch den Regierungsrat des Kantons Baselland auf eine bestimmte Zeitdauer verfügte Entziehung der elterlichen Gewalt wurde aufgehoben, da die Voraussetzungen zu einer derartigen Massnahme nicht mehr vorhanden waren.

6. In sieben Fällen musste gegen Vögte wegen Säumigkeit in der Rechnungsablage gemäss Satzung 294 C die Verhaftung und Vermögensbeschlagnahme verfügt werden.

7. Die Beschwerde eines Vogtes, welchem durch Verfügung des Regierungsstatthalters «nach Analogie von Satzung 251 C» die bürgerliche Ehrenfähigkeit entzogen worden war, weil er die von der Vormundschaftsbehörde verlangte Umänderung einer der Vormundschaftsordnung entsprechenden Kapitalanlage nicht vornehmen wollte, wurde begründet erklärt, indem die rechtlichen Voraussetzungen zu einer analogen Anwendung der genannten Satzung nicht vorhanden waren.

8. Von den auf bezügliche Anfragen erteilten Antworten sind folgende erwähnenswert:

- a. Nur wo die Einholung der Autorisation der Vormundschaftsbehörde sich als ein wesentliches Erfordernis darstellt oder bei Folge der Nichtigkeit ausdrücklich vom Gesetze anbefohlen ist, zieht die Nichteinholung der Ermächtigung Nichtigkeit der betreffenden Verhandlung nach sich, während sie in den übrigen Fällen lediglich die persönliche Verantwortlichkeit des Vogtes zur Folge hat.
- b. Mit dem Ausdrucke «in Unserem Lande» in Satzung 24 C soll nur der Kanton Bern umschrieben werden.
- c. Die Pflicht eines Niedergelassenen zur Übernahme von Vormundschaften besteht nur gegenüber den Ortsbürgern seiner Wohnsitzgemeinde, nicht aber gegenüber den in letzterer nicht heimatberechtigten Niedergelassenen.
- d. Für die Entziehung der elterlichen Gewalt gegenüber pflichtvergessenen Eltern und die daherige Bevogtung der Kinder sollen den Armenbehörden keine Kosten berechnet werden.

9. Zur Behandlung gelangten ferner im Berichtsjahre:

- a. 27 Gesuche um Bewilligung zur Herausgabe des Vermögens von Landesabwesenden; drei derselben wurden abgewiesen; auf eines wurde nicht eingetreten, den übrigen konnte entsprochen werden.
- b. 45 Jahrgebungsgesuche, welchen ohne Ausnahme entsprochen wurde.
- c. 37 Begehren um Verschollenheitserklärung, welche zum Teil nach vielfachen Ergänzungen bis auf eines in entsprechendem Sinne erledigt wurden.

Der nachstehende Etat der Vogtsrechnungen weist infolge steter Mahnungen und anderer Massnahmen von unserer Seite eine wesentliche Abnahme der Zahl der von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen gegenüber dem Vorjahre auf. Wir haben uns dessenungeachtet veranlasst gesehen, ganz besonders in den Amtsbezirken Frutigen, Oberhasle, Obersimmenthal und Wangen mit allem Nachdruck auf die Ablage der noch ausstehenden Rechnungen hinzuwirken. Das Ergebnis der von uns angeordneten Massnahmen wird im nächstjährigen Bericht ersichtlich sein. Wir hoffen, bis dahin insbesondere mit den aus früheren Jahren restierenden Vogtsrechnungen ganz aufräumen zu können.

In das Berichtsjahr fällt auch der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes betreffend die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. Nach den Anordnungen des Bundesrates soll sich der Übergang der Vormundschaften seitens der bisher zuständigen Behörde des Heimatskantons auf die nunmehr zuständige Behörde des Wohnsitzkantons bis zum 1. Juli nächsthin vollziehen. Um dies bezüglich unseres Kantons rechtzeitig zu ermöglichen, mussten den sämtlichen Einwohnergemeinderäten einerseits und Vormundschaftsbehörden andererseits die erforderlichen Instruktionen erteilt werden.

<i>Amtsbezirke.</i>	Gesamtzahl der auf Ende Jahres bestehenden Vogteien.	Zahl der Vogteien, über welche im Laufe des Jahres Rechnung gelegt werden sollte.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und wirklich abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewesen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen.	Zahl der noch von früher her ausstehenden Vogtsrechnungen.
I. Oberland.					
Frutigen	472	216	192	24	30
Interlaken	680	243	226	17	19
Konolfingen	517	257	254	3	—
Oberhasle	262	71	44	27	32
Saanen	143	75	71	4	—
Ober-Simmenthal	182	40	30	10	26
Nieder-Simmenthal	234	100	97	3	1
Thun	822	389	379	10	—
	3312	1391	1293	98 (244)	108 (274)
II. Mittelland.					
Bern	478	211	208	3	—
Schwarzenburg	164	78	71	7	—
Seftigen	261	76	70	6	—
	903	365	349	16 (29)	— (2)
III. Emmenthal.					
Aarwangen	441	170	167	3	—
Burgdorf	437	197	194	3	—
Signau	640	219	214	5	1
Trachselwald	458	153	153	—	1
Wangen	330	122	114	8	8
	2306	861	842	19 (54)	10 (29)
IV. Seeland.					
Aarberg	274	131	124	7	—
Biel	71	43	41	2	—
Büren	187	63	63	—	—
Erlach	126	38	33	5	3
Fraubrunnen	370	148	147	1	—
Laupen	144	84	77	7	—
Nidau	174	99	96	3	—
	1346	606	581	25 (80)	3 (22)
V. Jura.					
Courtelary	262	75	73	2	2
Delsberg	304	114	93	21	—
Freibergen	154	53	53	—	—
Laufen	85	46	42	4	1
Münster	313	198	195	3	—
Neuenstadt	70	28	28	—	5
Pruntrut	376	153	153	—	—
	1596	667	637	30 (69)	8 (17)
Zusammenzug.					
I. Oberland	3312	1391	1293	98	108
II. Mittelland	903	365	349	16	—
III. Emmenthal	2306	861	842	19	10
IV. Seeland	1346	606	581	25	3
V. Jura	1569	667	637	30	8
Summa	9436	3890	3702	188 (1891: 476)	129 (1891: 344)

Administrativstreitigkeiten betreffend öffentliche Leistungen, und Kompetenzstreitigkeiten.

Auf dem Rekurswege gelangten 5 Streitigkeiten über öffentliche Leistungen an den Regierungsrat. In einem Administrativstreit betreffend Mehrwertsbeiträge an die Kosten der Juragewässerkorrektion wurde das erstinstanzliche Erkenntnis abgeändert, in 4 andern Fällen bestätigt.

Wegen vorgekommener Verletzung von Formvorschriften wurde durch Verfügung des Regierungsrates ein erstinstanzlicher Entscheid von Amtes wegen kassiert und die Behandlung des Falles einem andern Regierungsstatthalteramte übertragen.

In einem Erbschaftssteuerstreite wurde der Grundsatz ausgesprochen, dass die grundsteuerfreie Hälfte des Wertes eines zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebäudes auch von der Entrichtung der Erbschaftssteuer befreit sei.

In einem Steuerverschlagsstreite machte der Beklagte, welcher bei der Berechnung der Grundsteuer eine nicht hypothekarisch versicherte Kauf-

restanzschuld in Abzug gebracht hatte, geltend, dass die jeweiligen Gläubiger von dieser Forderung die Kapitalsteuer entrichtet hätten. Der Regierungsrat zog in Erwägung, dass dieser Umstand an der Tatsache der Steuerverschlags nichts ändere, und sprach der klägerischen Amtsschaffnerei ihre Begehren zu.

Dem Regierungsrate lagen im Berichtsjahre 9 Kompetenzstreitigkeiten vor. In 7 Fällen wurde die Kompetenz der Gerichte bestritten, in 2 Fällen die der Administrativbehörden. In allen Fällen wurden die erhobenen Kompetenzeinreden durch übereinstimmende Entscheide des Obergerichts und des Regierungsrates erledigt.

Einbürgerungen, Bürgerrechtsentlassungen.

Von 5 Gesuchen um Entlassung aus dem Bürgerrecht wurde 4 entsprochen; 1 abgewiesen. Einem Gesuch um Rückgängigmachung einer Bürgerrechtsentlassung konnte nicht entsprochen werden.

Handelsregister.

1) Tabelle über die im Berichtsjahre erfolgten Eintragungen, Löschungen und Änderungen.

Amtsbezirke.	Register A.																		Register B.	
	Einzelfirmen.			Kollektiv- und Kommandit-Gesellschaften.			Aktiengesellschaften und Genossenschaften.			Vereine.			Bevollmächtigungen.		Personaländerungen in Genossenschaftsvorständen.	Filialen.			Eintragungen.	Löschungen.
	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.	Eintragungen.	Löschungen.		Eintragungen.	Löschungen.	Änderungen.		
Aarberg . . .	6	8	—	1	—	—	6	—	1	—	—	—	1	1	9	—	—	—	—	—
Aarwangen . .	8	13	6	3	6	4	5	3	2	1	—	1	7	5	9	—	—	—	—	—
Bern	37	39	20	35	16	20	13	2	16	8	—	10	43	39	11	3	2	1	—	—
Biel	25	37	9	10	13	3	5	—	3	1	—	—	12	18	2	3	3	1	—	—
Büren	1	3	2	4	1	1	1	—	—	1	—	—	3	4	2	—	—	—	—	—
Burgdorf . . .	15	14	7	9	6	8	7	1	2	—	—	—	9	10	6	—	—	—	1	7
Courtelary . .	29	46	5	7	11	1	9	3	4	—	—	—	5	14	4	1	1	—	—	—
Delsberg . . .	7	7	—	2	2	—	—	—	2	—	—	—	8	13	2	7	—	—	—	—
Erlach	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fraubrunnen .	1	1	1	—	—	—	6	—	—	1	—	—	2	1	2	—	—	—	—	—
Freibergen . .	3	4	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	6	3	—	—	—	1	—	—
Frutigen . . .	2	7	—	1	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Interlaken . .	9	9	—	3	3	—	4	—	—	1	—	—	10	7	—	—	—	—	—	—
Konolfingen . .	10	27	1	3	3	—	7	—	1	—	—	1	—	—	4	1	—	—	—	—
Laufen	1	2	—	—	2	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Laupen	5	4	—	1	1	—	2	1	—	—	1	—	2	2	3	—	—	—	—	16
Münster	5	6	—	5	7	1	7	1	—	—	—	—	8	6	—	2	—	—	—	2
Neuenstadt . .	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidau	5	7	—	4	2	—	5	1	—	1	—	1	3	5	1	—	—	—	—	1
Oberhasli . . .	7	2	1	4	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Pruntrut . . .	17	23	—	1	10	2	—	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Saanen	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	45
Schwarzenburg .	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Seftigen	1	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	1	—	—	3	—	—	—	—	2
Signau	5	13	4	7	6	4	5	—	—	—	—	—	4	—	4	—	—	—	—	3
O.-Simmenthal .	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4
N.-Simmenthal .	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Thun	5	4	3	3	2	4	5	2	—	1	—	1	2	4	1	—	—	—	—	2
Trachselwald .	1	2	—	—	1	1	8	—	—	2	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—
Wangen	2	5	—	3	1	—	—	—	—	1	—	1	2	3	—	—	—	—	—	1
Total	207	296	60	107	96	49	120	14	32	18	1	16	128	130	66	12	6	3	1	88

Von Antworten auf bezügliche Anfragen von Handelsregisterführern oder Entscheiden in Streitigkeiten betreffend die Eintragungspflicht sind nur folgende erwähnenswert:

1. Kranken- und Armenunterstützungsvereine mit örtlich beschränktem Geschäftsbetrieb, welche auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhen, sind in der Regel nicht eintragungspflichtig.
2. Die Pflicht zur Hinterlegung von Aktien seitens der Mitglieder der Verwaltung einer Aktiengesellschaft ist eine gesetzliche und nur die Bestimmung der Zahl der zu hinterlegenden Aktien ist der Gesellschaft resp. den Statuten anheimgestellt.
3. Die Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien oder umgekehrt ist prinzipiell auch dann zulässig, wenn die Statuten der betreffenden Aktiengesellschaft eine solche nicht expressis verbis für statthaft erklären.

Legate und Schenkungen.

Die im Berichtsjahre bestätigten Legate und Schenkungen belaufen sich auf Fr. 279,957.

Verschiedene Geschäfte.

Die Kantonsschule in Pruntrut wurde als juristische Person anerkannt (Dekret vom 2. April 1892). Ferner wurden verschiedene Dekretsentwürfe betreffend die Erteilung des Expropriationsrechts vom Grossen Rate genehmigt.

Den Brandbeschädigten von Grindelwald wurde ein Moratorium bis 1. Januar 1893 bewilligt.

Das Dekret über die Eintragung der Obligationen vom 16. Mai 1892 gab zu den verschiedensten Einfragen Veranlassung; wir erwähnen von den bezüglichen Antworten nur zwei:

1. Wenn der Gläubiger ausserhalb des Kantons wohnt, so kann die Eintragung der Obligation am Wohnorte des Schuldners oder am Orte der Ausstellung nicht verweigert werden, allein die Frage, welche rechtliche Wirkung dieser Eintragung zukommt, unterliegt der Kognition der Gerichte.
2. Einer beglaubigten Abschrift einer Obligation kann die Eintragung nicht verweigert werden, allein die in Art. 9 des citierten Dekrets vorgeschriebene Bescheinigung darf nur in das Original eingetragen werden.

In grosser Zahl kehren immer wieder: Gesuche um Vermittlung von Nachlassbereinigungen betreffend im Auslande verstorbene Berner oder ausgewanderte Berner, welche in der Heimat Vermögen reklamieren, Einfragen von Vormundschaftsbehörden, Rogatorien etc.

Auch wird die Justizdirektion sehr häufig von andern Direktionen um Äusserung ihrer Ansicht bezüglich der rechtlichen Seite der von denselben zu behandelnden Geschäfte ersucht.

Bern, 31. März 1893.

Der Justizdirektor:

Lienhard.